

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 22

Artikel: Die Vorteile des Baggerbetriebes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

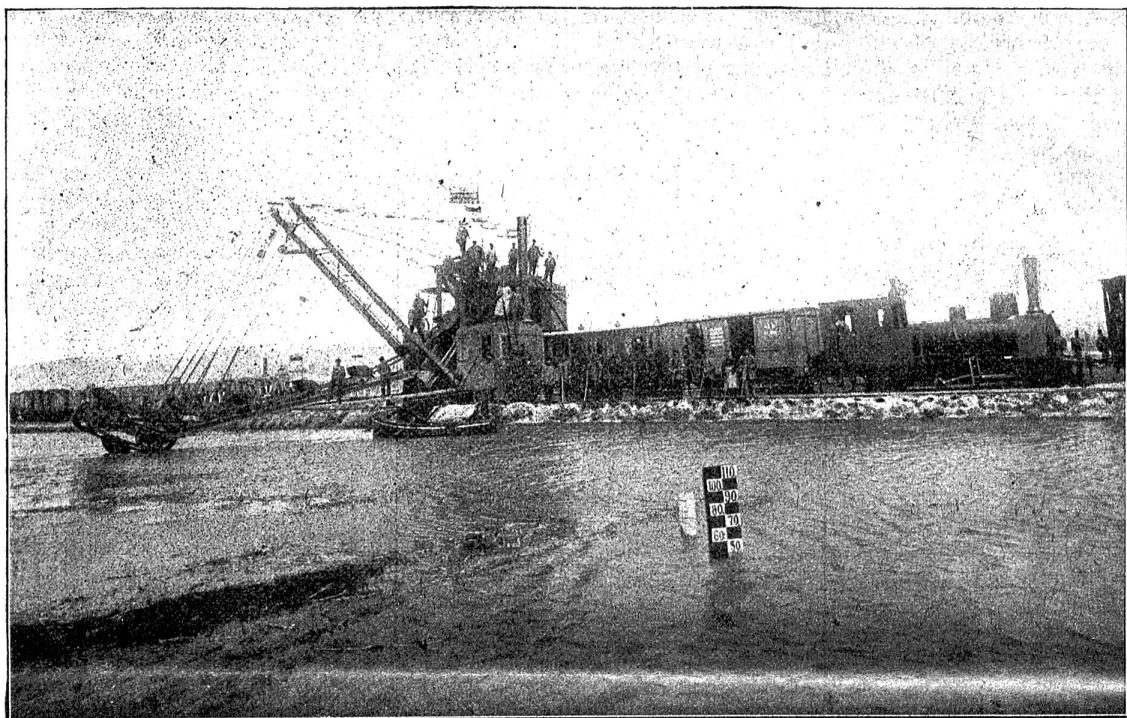
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vorteile des Baggerbetriebes.

(Korrespondenz).

Die Benutzung von Trockenbaggern für Massenförderungen gewinnt zusehends an Bedeutung. Während solche Bagger in Deutschland in größerem Maß-

maßen handelt. Die Vorteile der maschinellen Förderung werden denn auch immer offensichtlicher. Der Betrieb wird nach den vorliegenden Berechnungen von durchaus



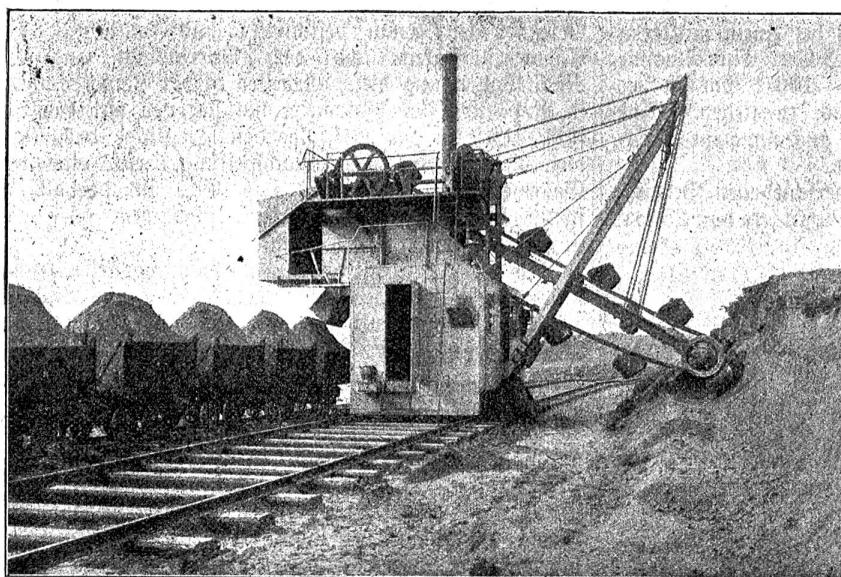
Trockenbagger für Tiefbaggerung im Betrieb (unter Wasser arbeitend). Tagesleistung 1400 m³.

stabe zuerst am Nord-Ostsee-Kanal und späterhin hauptsächlich nur für Kanalbauten und Hafenarbeiten benutzt wurden, findet man sie jetzt bei den vielen großen Bahnbauarbeiten, auf großen Kiesgruben, Tonlagern, kurzum überall da, wo es sich um die Bewältigung großer Boden-

maßgebenden Firmen durchschnittlich 4—5 Mal so rentabel als Handbetrieb und so wird derjenige, der sich im Besitz eines Baggers befindet, immer im Vorteil demjenigen gegenüber sein, der noch nach alter Methode durch Hand abräumt. Heute, wo bei der vielfach scharfen

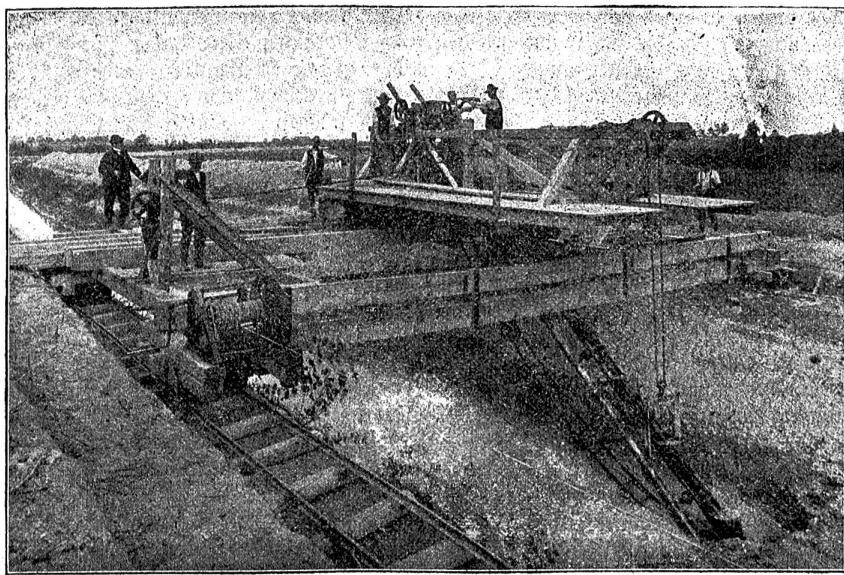
Konkurrenz oft kleine Ersparnisse in der Herstellung schon den Ausschlag geben, darfste also wohl nicht versäumt werden, sich der modernsten Förderungsmittel, die sich in der Praxis so vielfach bewährt haben, zu bedienen. — Abgesehen von der pfuniären Ersparnis, ist es übrigens ein nicht zu unterschätzender Vorteil, daß der Unternehmer sich durch Baggern unabhängig von den Arbeitern macht, die vielfach gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten zu halten sind.

Wie wir hören, befaßt sich die Schweizerische A.-G. Orenstein & Koppel in Zürich mit der Lieferung von



Trockenbagger für Hochbaggerung im Betrieb. Tagesleistung 1200 m³.

Trockenbaggern für Hoch- und Tiefbaggerung — auch mit Sortier- und Waschvorrichtung für Kies — für Leistungen bis 3000 m³ pro Tag, sowie von Nassbaggern für Tagesleistung bis 400 m³ mit schwimmendem Schiffsgefäß, wie auf Geleisen



Handbagger zur Ausgrabung eines Mühlbaches.

fahrbar, zur Ausräumung von schmalen Wasserläufen, Teichen, Gräben etc. Nebenstehende Abbildungen zeigen einige Baggermaschinen im Betrieb, die in den Werkstätten der A.-G. vormals Orenstein & Koppel hergestellt wurden.

Klosett-Spülrohr-Verbindung.

In den Kreisen der Fachleute ist die zur Verbindung des Spülkasten-Abslußrohres mit dem Klosett bisher allgemein zur Verwendung gelangende Gummimuffe ihrer allmählichen Verwitterung wegen als unpraktisch gekennzeichnet. Nicht selten kommt es vor, daß eine Gummimuffe schon bei der Montage Risse bekommt und somit unbrauchbar ist. Durch diese Uebelstände angestpornt, hat man in letzter Zeit viele Verbindungen in Metall erfunden. Die bis jetzt bekannten Metallverbindungen sind meistens zu teuer, oder aber umständlich anzubringen.

Die Firma Heinrich Didtmann, Düsseldorf, Geibelstraße 71 bringt nun eine metallene Klosett-Spülrohr-Verbindung, welche zum Patent angemeldet ist, unter dem Namen „Rekord“ in den Handel.

Die Montage derselben ist folgende:

Das Verbindungsstück wird über das Spülrohrende geschoben und letzteres aufgetrieben oder umgebördelt. Um das aufgetriebene Spülrohrende wird dann soviel Werg oder sonstige Packung gewickelt, als der innere Durchmesser des Klosettstüzens zuläßt; sodann führt man das Rohr in diesen hinein. Hierauf stellt man das Verbindungsstück durch eine Handumdrehung der äußeren Schlitzeiche nach links, die Stopfbüchse fast ganz zurückgeschraubt, auf den größten Greifklauen-Durchmesser und schiebt dieselbe gegen die Wulst des Einlaufstüzens. Durch eine Umdrehung dieser Scheibe nach rechts, wobei man eine Greifklaue festhält, setzen sich die Greifklauen sofort hinter die Wulst und das Verbindungsstück ist angebracht. Man hat dann nur noch nötig, die mit einem Kranz versehene Stopfbüchse gegen die Packung anzu-drehen und eine augenblickliche dichte Verbindung ist ohne Zuhilfenahme von Werkzeug hergestellt.

Ebenso schnell wie dieses Verbindungsstück angebracht ist, kann man dasselbe nach Jahren bei einer etwaigen Reinigung eines Klosetts abnehmen, ohne auch nur nötig zu haben, den Klosettstift abzuschrauben. Jeder Fachmann wird sofort erkennen, daß dieses Verbindungsstück durch seine简明的 Konstruktion, welche die denkbar einfachste Anbringung und dichten Anschluß garantiert, allen bisher bekannten Verbindungen vorzuziehen ist. Hierbei besteht kaum ein Preisunterschied gegenüber der Gummimuffe. Diese Verbindung kann auch zu Fayence-

Klosetts mit verschieden weiten Einlaufstüzen verwendet werden. („Fachzeitung für Installation“).

Wasserkraftanlage Augst.

Das Projekt für eine Wasserkraftanlage bei Augst, für welche im Laufe des Frühjahrs von Seite der Regierungen der Kantone Aargau und Basel-Land und des Großherzogtums Baden die Konzessionen erteilt worden sind, sieht die Errichtung einer Doppelanlage im Rhein unterhalb Baselaugst vor, durch welche auf dem schweizerischen, wie auf dem badischen Ufer bei normalem Wasserstand je 15.000 Pferdekräfte gewonnen werden. Bevor das Projekt in bezug auf Form und Umfang zu der nun den Konzessionen zugrunde liegenden Gestalt gelangt ist, hat es eine Reihe von Ummwandlungen durchgemacht, durch welche allmählich die Leistung des Werkes von anfänglich 9000 auf die jetzt vorge sehene Höhe von $2 \times 15.000 = 30.000$ Pferdekräften gestiegen ist.

Die drei Konzessionen sind in ihrem ersten Kapitel, welches vom Gegenstand des Unternehmens und den polizeilichen Bedingungen handelt, bis auf einige kleine Abweichungen gleichlautend und enthalten die nötigen Bestimmungen über die Höhe und Begrenzung des Staues, die Abmessungen und die Konstruktion des Staumauer, der Schiff- und Flößschleuse und der Fischtreppen, sowie über den Uferschutz oberhalb und unterhalb der Anlage und dessen Unterhalt etc., ferner die Vorbehalte betreffend allfällige spätere Errichtung von Schleusen für die Großschiffahrt, sowie Vorschriften über den Weiterbetrieb der Fähre in Kaiserugst. In der aargauischen Konzession wird der von den Konzessionären an den Umbau der Rheinfelder Brücke für die Beseitigung der alten Pfeiler zu leistende Beitrag auf Fr. 125.000 festgesetzt. Gemäß besonderer Vereinbarung mit den Kraftübertragungswerken Rheinfelden haben diese hiervon 65.000 Fr. zu übernehmen. Die Konzessionen handeln im fernern von den allgemeinen administrativen und wirtschaftlichen Bedingungen und in den Schlussbestimmungen stimmen sie überein in der Festsetzung der Konzessionsdauer auf 80 Jahre, sowie in den Vorschriften über die häftige Teilung der zu gewinnenden Wasserkraft zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden, über den Beginn